

## VERORDNUNG

### des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein vom 11.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

#### § 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Kufstein legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 240 Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 480 Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 700 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.000 Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.400 Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.800 Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 2.200 Euro

fest.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.



**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel**

Angeschlagen am: 12.12.2019

Abgenommen am:

**VERORDNUNG**  
**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein**  
**vom 11.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1**  
**Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Kufstein erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgesetzten Hektarsätze fest.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.



**Für den Gemeinderat:**  
**Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel**

Angeschlagen am: 12.12.2019

Abgenommen am:

# Kanalgebührenordnung

## Verordnung

### des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein vom 11.12.2019 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

#### § 1 Einteilung der Gebühren / Gebührenanspruch

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage und die damit zusammenhängende Entsorgung der im Gemeindegebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer erhebt die Stadtgemeinde Kufstein Gebühren in Form von
  - a) einer einmaligen Gebühr (Anschlussgebühr) und
  - b) einer laufenden Benützungsgebühr (laufende Gebühr).
- 2) Die den Eigentümern aufgrund der von der Stadtgemeinde Kufstein erlassenen Durchführungsverordnung zum Tiroler Kanalisationsgesetz auferlegten Verpflichtungen zur Kostentragung bleiben durch die im Abs. 1 genannten Gebühren unberührt.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht
  - gem. Abs. 1 lit. a) – Anschlussgebühr - mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
  - gem. Abs. 1 lit. b) – laufende Gebühr – mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage. Die laufende Gebühr ist monatlich im nach hinein zu entrichten

#### § 2 Berechnung der Anschlussgebühr

Bemessungsgrundlage ist die Summe der Grundrissflächen der Geschoße des angeschlossenen Objektes, wobei auch Keller und Dachboden als Geschoße zählen, bei diesen jedoch nur der bewohnbare bzw. nutzbar ausgestattete Teil. Fallen auf befestigten Flächen eines Grundstückes im Freien Schmutzwässer an, ist Bemessungsgrundlage die angeschlossene Fläche.

#### § 3 Berechnung der laufenden Gebühr

- 1) Gebühr für Schmutzwässer:
  - a) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene, tatsächliche Wasserverbrauch in Kubikmetern.
  - b) Wenn kein Wasserzähler vorhanden ist, kann die Stadtgemeinde, sofern der Einbau eines solchen verweigert wird oder unmöglich ist, den Wasserverbrauch schätzen und die Gebühr nach der geschätzten Bemessungsgrundlage vorschreiben.

2) Gebühr für Dach- bzw. Oberflächenwässer:

Für die in das städtische Kanalnetz eingeleiteten Dach- und Oberflächenwässer wird die Gebühr nach Quadratmeter der entwässerten Fläche festgesetzt.

3) Straßenwässer:

Bemessungsgrundlage für Oberflächenwässer von Straßen ist die an die Kanaleinläufe angeschlossene Fläche, wobei diese mit 200 m<sup>2</sup> je Einlauf festgesetzt wird.

#### § 4 Höhe der Gebühren

1) Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr für Schmutzwässer beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 6,950.

2) Laufende Gebühr:

a) Die laufende Gebühr beträgt für Schmutzwässer je Kubikmeter Wasserbezug € 1,745.

b) Die laufende Gebühr für Dach- und Oberflächenwässer beträgt € 0,024 je m<sup>2</sup> und Monat.

3) Steuern und Abgaben:

Zu sämtlichen angeführten Gebühren sind die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (derzeit 10%) sowie sonstige Abgaben (z.B. Gebrauchsabgabe) hinzuzurechnen.

#### § 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006 außer Kraft.

Kufstein, am 11.12.2019



**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel**

Angeschlagen am: 12.12.2019

Abgenommen am:



# **Abfallgebührenordnung**

## **Verordnung**

### **des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein vom 11.12.2019**

### **über die Erhebung von Abfallgebühren**

Auf Grund § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

#### **§ 1 Arten der Gebühren**

Die Stadtgemeinde Kufstein erhebt zur Deckung des Aufwandes aus der Abfallentsorgung bzw. -beratung Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

#### **§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht**

1. Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

#### **§ 3 Grundgebühr**

1. Den Gebührensatz für die kostendeckende Bemessung der jährlichen Grundgebühr setzt der Gemeinderat fest. Für die Bemessung werden folgende Kostenstellen der Abfallwirtschaft berücksichtigt:  
Recyclinghof (Kosten für die Wertstoff- und Problemstoffentsorgung, Instandhaltung)  
Wertstoffsammelinseln (Instandhaltung, Adaptierung, Reinhaltung und Entsorgungskosten)  
Verwaltung (Abfallberatung, sonstige Aufwendungen (Versicherungen etc.), Rücklage/Wagnis, Finanzierungskosten der Eigen- und Fremdmittel)
2. Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.
3. a) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz und/oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen, und zwar
  - für den Ein-Personen-Haushalt 33,00 Euro

Da die Grundgebühr großteils haushalts- und nicht personenbezogen ist, wird für die verursachergerechte Aufteilung ein Gebührenparameter mit folgenden Steigerungsraten festgesetzt:

- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| • Ein-Personen-Haushalt           | 1,00 |
| • Zwei-Personen-Haushalt          | 1,30 |
| • Drei-Personen-Haushalt          | 1,60 |
| • Vier-Personen-Haushalt          | 1,90 |
| • Fünf- und Mehrpersonen-Haushalt | 2,20 |

Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Kufstein haben und nachweislich vorwiegend nicht in Kufstein leben, kann über Antrag die Grundgebühr um 50% ermäßigt werden, wenn dies aus sozialen Gründen, wie Ausbildung, Studium oder Lehre gerechtfertigt ist.

- b) Die Grundgebühr für Betriebsstätten wird nach Anzahl der Dienstnehmer, und
- c) die Grundgebühr für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie Imbissstuben nach der Anzahl der Steh- oder Sitzplätze und/oder Anzahl der Betten bemessen.

4. a) Betriebsstätte

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne des § 28 BAO. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.

b) Beschäftigte

sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

5. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Steigerungsraten des Gebührensatzes von 64,70 Euro wie folgt bemessen:

- a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen sowie für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle

ein bis zwei Beschäftigte	0,4
drei bis fünf Beschäftigte	1,0
je fünf weitere Beschäftigte	0,2
höchstens jedoch	8,0

b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe und Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	1,0
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	0,2
höchstens jedoch	8,0

Bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung nach lit. c).

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	4,0
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	0,8
höchstens jedoch	16,0

Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung nach lit. b).

d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske 4,0

e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Studentenheime, Schülerheime, sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen,

bis 15 Betten	1,0
je weitere angefangene 10 Betten	0,2
höchstens jedoch	8,0

f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime

bis 10 Betten	1,0
je weitere angefangene 10 Betten	0,2
höchstens jedoch	8,0

g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Sportstätten 2,0

h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime

bis 20 betreute Personen	1,0
bis je 20 weitere Personen	0,2
höchstens jedoch	8,0

- i) Für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzenten (insbesondere Ferienhäuser bzw. Haushalte in Ferienhäusern und unbewohnte bebaute Grundstücke) gilt bis zu einer Neuregelung die Regelung des Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt.

6. Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

7. Bei Großveranstaltungen (Zeltfesten, Konzerten, Kaiserfest) wird die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt – wie folgt bemessen:

bis 1.000 Besucher	4,0
bis 2.000 Besucher	8,0
bis 3.000 Besucher	12,0
bis je 1.000 weitere Besucher	2,0
höchstens jedoch	20,0

Diese Grundgebühr entfällt bei Verwendung von Mehrweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe.

## § 4 Weitere Gebühr

### A) Siedlungsabfälle (Restmüll)

- Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- Für die Verrechnung wird die Müllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Müllmenge entsprechend dem Aufwand festgesetzt.
- Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll 0,45 Euro.
- Als Mindestmenge werden 0,60 kg Restmüll pro Person und Woche für die Verrechnung festgesetzt.
- Die Gesamtgebühr pro 90 Liter Müllsack (Grundgebühr und weitere Gebühr) beträgt 4,58 Euro.

### B) Biomüll

- Die weitere Gebühr für den Biomüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt je Kilogramm 0,22 Euro.
- Für die Verrechnung wird die Biomüllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Biomüllmenge entsprechend dem notwendigen Aufwand festgesetzt.
- Als Mindestmenge werden 1 Kilogramm Biomüll pro Person und Woche für die Verrechnung festgesetzt.

### C) Sperrmüll

- Die Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.



2. Für die Verrechnung wird die angelieferte oder abzuholende Sperrmüllmenge gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Sperrmüllmenge entsprechend dem unter 1. bezeichneten Aufwand berechnet.
3. Die Gebühr beträgt je Kilogramm Sperrmüll 0,37 Euro.

**D) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung im Recyclinghof von:**

Strauch- und Baumschnitt:	Für private Haushalte kostenlos Für sonstige Anlieferer (Gewerbetreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) 11,00 Euro pro m <sup>3</sup>
Grasschnitt:	Für private Haushalte kostenlos Für sonstige Anlieferer (Gewerbetreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) 20,00 Euro pro m <sup>3</sup>

**§ 5 Vorschreibung und Änderungsstichtag**

1. Die Festsetzung der Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Rest- und Biomüll) erfolgt monatlich im Nachhinein. Die endgültige Festsetzung erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres.
2. Die Sperrmüllgebühr wird mit Übergabe des Sperrmülls fällig.
3. Die Gebühren für Bauschutt, Altfenster, Strauch- und Baumschnitt und Grasschnitt werden mit der Übergabe fällig.

**§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

**§ 7 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2014 außer Kraft.

Kufstein, am 11.12.2019



**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel**

Angeschlagen am: 12.12.2019  
Abgenommen am:



\* 0...Saisonarbeiter/in, VZÄ...Vollzeitäquivalent

Ansatz Bezeichnung

Ansatz	Bezeichnung	Angestellte		Arbeiter		Beamte		Vertragsbedienstete		Summe	
		VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*
010000	Zentralamt					0,95	1			0,95	1
								0,33	1	0,33	1
								2,37	3	2,37	3
								0,05	0	0,05	0
011000	Personalamt							1,00	1	1,00	1
								1,00	1	1,00	1
								2,00	2	2,00	2
								0,25	0	0,25	0
012000	Hilfsamt							1,80	2	1,80	2
016000	Elektronische Datenverarbeitung					0,40	0	0,50	0	0,40	0
								0,70	0	0,70	0
020000	Rechtsamt							1,00	1	1,00	1
						0,30	1			0,30	1
022000	Standesamt							2,00	2	2,00	2
023000	Einwohneramt					0,25	0			0,25	0
								0,70	1	0,70	1
								0,30	1	0,30	1
025000	Amtsgebäude							0,30	0	0,30	0
								2,01	4	2,01	4
030000	Bauamt									1,00	1
						1,00	1			1,00	1
						1,00	1			1,00	1
										1,00	1
										3,75	4
								1,56	2	1,56	2
099000	Personalbetreuung (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen)									0,10	0
								0,65	1	0,65	1

\* 0...Saisonarbeiter/in, VZÄ...Vollzeitaquivalent

Ansatz	Bezeichnung	Angestellte		Arbeiter		Beamte		Vertragsbedienstete		Summe	
		VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*
		WZ				11,85	12	11,85	12		
120000	Sicherheitspolizei (Allgemeine Angelegenheiten)	c						0,50	1	0,50	1
		d						0,75	1	0,75	1
		p5						0,25	0	0,25	0
134000	Flurpolizei	an	0,90	1						0,90	1
		c						0,25	0	0,25	0
163000	Freiwillige Feuerwehren	p2						1,00	1	1,00	1
		p5						0,75	1	0,75	1
200000	Schulamt	an	0,75	1						0,75	1
		c						0,59	1	0,59	1
		d						0,11	0	0,11	0
202000	Sportamt	b						1,00	1	1,00	1
		ar			0,03	0				0,03	0
211010	Volksschule(n)- ohne/mit Sonderschule	p2						0,30	0	0,30	0
		p3						0,37	1	0,37	1
		p5						1,62	3	1,62	3
211020	Volksschule(n)- ohne/mit Sonderschule	ar			0,05	0				0,05	0
		p3						0,56	1	0,56	1
		p5						1,99	3	1,99	3
211030	Volksschule(n)- ohne/mit Sonderschule	ar			0,06	0				0,06	0
		p3						0,93	1	0,93	1
		p5						2,11	3	2,11	3
212000	Hauptschule(n) / Neue Mittelschule(n) mit/ohne polytechnische Schulen	ar			0,08	0				0,08	0
		p2						0,60	1	0,60	1
		p5						3,37	5	3,37	5
213000	Sonderschulen	Ak						0,68	1	0,68	1
		ar			0,02	0				0,02	0

\* 0...Saisonarbeiter/in, VZÄ...Vollzeitäquivalent

Ansatz	Bezeichnung	Angestellte		Arbeiter		Beamte		Vertragsbedienstete		Summe	
		VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*
		Grp.	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	
		p2					0,18	0	0,18	0	
		p3					0,18	0	0,18	0	
		p5					0,75	1	0,75	1	
		ar		0,02	0				0,02	0	
214000	Polytechnische Schulen	p3					0,60	1	0,60	1	
		p5					1,12	1	1,12	1	
220000	Berufsbildende Pflichtschulen	p3					1,00	1	1,00	1	
		Ak					2,93	4	2,93	4	
		d					1,49	2	1,49	2	
240010	Kindergärten	e					1,43	2	1,43	2	
		ki2					5,35	7	5,35	7	
		p3					0,07	0	0,07	0	
		Ak					4,32	6	4,32	6	
240020	Kindergärten	ki2					4,28	5	4,28	5	
		p3					0,04	0	0,04	0	
		Ak					2,56	4	2,56	4	
		d					3,37	4	3,37	4	
240030	Kindergärten	e					0,62	1	0,62	1	
		ki2					6,13	7	6,13	7	
		p3					0,07	0	0,07	0	
		Ak					0,56	1	0,56	1	
240040	Kindergärten	d					1,62	2	1,62	2	
		e					1,62	2	1,62	2	
		ki2					4,00	4	4,00	4	
		Ak					4,81	7	4,81	7	
240050	Kindergärten	d					1,50	2	1,50	2	
		e					2,75	3	2,75	3	

\* 0...Saisonarbeiter(in, VZÄ...Vollzeitäquivalent

Ansatz Bezeichnung

Ansatz	Bezeichnung	Angestellte		Arbeiter		Beamte		Vertragsbedienstete		Summe	
		VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*
		Grp.									
		ki1	1,00	1				1,00	1	1,00	1
		ki2						7,53	8	7,53	8
		p3						0,20	0	0,20	0
		Ak						2,22	3	2,22	3
		d						1,00	1	1,00	1
		e						3,13	4	3,13	4
240060	Kindergärten	ki2						6,20	7	6,20	7
		p2						0,07	0	0,07	0
		d						0,99	3	0,99	3
240070	Kindergärten	ki1						0,66	2	0,66	2
		b						2,75	4	2,75	4
252000	Jugendherbergen und Jugendheime	c						1,00	1	1,00	1
		d						0,75	1	0,75	1
259000	Außer-schulische Jugend-erziehung (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen)	an	1,00	1							
		b						1,00	1	1,00	1
		p2						0,10	0	0,10	0
		p3						1,40	2	1,40	2
		p5						0,75	1	0,75	1
		p2						0,40	0	0,40	0
		p3						0,40	0	0,40	0
		p5						1,00	2	1,00	2
		d						0,53	2	0,53	2
		p2						0,45	0	0,45	0
		p3						0,60	0	0,60	0
		p5						1,00	2	1,00	2
264000	Eislaufplätze und -hallen	c						0,15	0	0,15	0
		C						1,00	1	1,00	1
273000	Volks(Gemeinde)bücherei										
300000	Kulturamt										



# DPP Gemeinde -2020

Kufstein  
70513

\* 0...Saisonarbeiter/in, VZÄ...Vollzeitäquivalent

Ansatz	Bezeichnung	Angestellte		Arbeiter		Beamte		Vertragsbedienstete		Summe	
		VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*
	Grp.	an	0,30	0						0,30	0
360000	Heimtmuseen	d						0,67	1	0,67	1
361000	Nichtwissenschaftliche Archive	b						1,00	1	1,00	1
		p5						0,13	0	0,13	0
400000	Sozialamt	B				0,20	0			0,20	0
		c						1,57	2	1,57	2
425010	Freie Wohlfahrt (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen)	b						0,75	1	0,75	1
469000	Sonstige Maßnahmen (familienpolitische)	B				0,25	0			0,25	0
		c						0,80	1	0,80	1
501000	Umweltschutzamt	b						0,25	0	0,25	0
		B				0,20	0			0,20	0
700000	Wirtschaftsförderung (Gesonderte Verwaltung)	a						0,17	0	0,17	0
		c						0,50	1	0,50	1
789000	Förderung von Handel, Gewerbe, Industrie (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen)	an	0,70	1						0,70	1
		b						0,38	0	0,38	0
801000	Liegenschaftsverwaltung	A				0,30	1			0,30	1
		c						1,00	1	1,00	1
814000	Straßenreinigung	p3						3,00	3	3,00	3
		p5						5,00	5	5,00	5
		d						0,12	0	0,12	0
815000	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielfläche	p1						1,00	1	1,00	1
		p2						1,76	3	1,76	3
		p3						8,92	8	8,92	8
		p5						2,53	3	2,53	3
820000	Wirtschaftshöfe	an	1,00	1						1,00	1
		p1						1,00	1	1,00	1
		p2						8,92	8	8,92	8

\* 0...Saisonarbeiter/in, VZÄ...Vollzeitäquivalent

Ansatz Bezeichnung

Anzahl	Grp.	Angestellte		Arbeiter		Beamte		Vertragsbedienstete		Summe	
		VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*
	p3							2,00	2	2,00	2
	p5							1,12	1	1,12	1
	ar			0,02	0					0,02	0
	d							0,84	0	0,84	0
831000	p2							0,45	1	0,45	1
	p5							2,58	1	2,58	1
849000	an	1,00	1							1,00	1
	b							0,33	1	0,33	1
853010	p3							1,00	1	1,00	1
	p2							0,15	0	0,15	0
859300	p3							0,08	0	0,08	0
	p5							0,62	1	0,62	1
	B					0,65	1			0,65	1
	an	0,65	1							0,65	1
	ar			0,40	1					0,40	1
	b							1,65	2	1,65	2
	c							21,94	28	21,94	28
859400	d							28,04	33	28,04	33
	e							6,06	7	6,06	7
	p2							0,58	1	0,58	1
	p3							1,00	1	1,00	1
	p4							0,75	1	0,75	1
	p5							27,91	39	27,91	39
	B					0,35	0			0,35	0
859410	an	0,35	0							0,35	0
	ar			0,27	0					0,27	0
	b							0,35	0	0,35	0

\* 0...Saisonarbeiter(in, VZÄ...Vollzeitäquivalent

Ansetz	Bezeichnung	Angestellte		Arbeiter		Beamte		Vertragsbedienstete		Summe	
		VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*	VZÄ*	Anzahl*
Grp.											
c								13,20	15	13,20	15
d								18,22	23	18,22	23
e								2,12	3	2,12	3
p3								0,80	1	0,80	1
p4								0,25	0	0,25	0
p5								5,51	8	5,51	8
B				1,40	2					1,40	2
a								0,17	1	0,17	1
b								2,00	2	2,00	2
c								1,00	1	1,00	1
A						0,05	0			0,05	0
B						1,00	1			1,00	1
b								0,50	1	0,50	1
<b>Summe</b>		<b>7,75</b>	<b>8</b>	<b>1,00</b>	<b>1</b>	<b>21,85</b>	<b>22</b>	<b>308,64</b>	<b>378</b>	<b>339,24</b>	<b>409</b>

900000 Finanzwirtschaft (Gesonderte Verwaltung)

900010 Finanzwirtschaft (Gesonderte Verwaltung)

